

Krankenhauszukunftsgesetz:

Das Wichtigste zusammengefasst



Seit September nimmt das Krankenhauszukunftsgesetz immer konkretere Formen an, zuletzt wurden am 30.11.2020 die Förderrichtlinien veröffentlicht. Von vielen Seiten laufen seitdem Informationen auf - wir haben diese für Sie zusammengefasst und stellen Ihnen diese hier vor. In den folgenden Ausgaben füllen wir die einzelnen Punkte mit Leben.

- Der Bund fördert mit insgesamt 3 Milliarden Euro.
- Die Länder stellen weitere 1,3 Milliarden Euro zur Verfügung.
- Die Länder oder die Einrichtungen müssen sich zu mindestens 30 % an dem förderfähigen Vorhaben beteiligen.
- Die Vergabebehörde ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).
- Insgesamt müssen je Maßnahme (außer Fördertatbestand 10 IT-Sicherheit) 15 % der Förderung in IT-Sicherheit investiert werden.
- Die Förderung können Krankenhäuser bekommen, die in den Krankenhausplänen der Länder geführt sind.
- Anträge auf Förderung müssen bis zum 31.12.2021 gestellt werden.
- Eine rückwirkende Förderung ist möglich, sofern die Umsetzung des Vorhabens nicht vor dem 20. September 2020 begonnen hat.
- Geförderte Projekte müssen bis Ende 2024 abgeschlossen sein.
- Geförderte Projekte müssen eine Verbesserung des Digitalisierungsgrades bewirken.
- Das Messverfahren für den aktuellen und den zukünftigen Digitalisierungsgrad soll bis Mitte 2021 zur Verfügung stehen.
- Nicht ausgeschöpfte Mittel fließen Ende 2023 an den Bund zurück.
- Für den Förderungsprozess braucht es zertifizierte IT-Dienstleister, die den Beantragungsprozess begleiten.
- Die Zertifizierung dieser IT-Dienstleister ist ab dem 01.01.2021 möglich.

Die förderfähigen Leistungen sind unter elf Überschriften zusammengefasst:

- Anpassung der technischen und insbesondere der informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahme
- Einrichtung von Patientenportalen für ein digitales Aufnahme- und Entlassmanagement
- Elektronische Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen
- Einrichtung klinischer Entscheidungsunterstützungssysteme
- Digitales Medikationsmanagement
- Digitale Prozesse zur Anforderung von internen Leistungen
- Maßnahmen für die Abstimmung des Leistungsangebots mehrerer Krankenhäuser
- Onlinebasierte Versorgungsnachweissysteme für Betten
- Informationstechnische, kommunikationstechnische und robotikbasierte Systeme zur Unterstützung von Ärzten
- Maßnahmen zur Steigerung der IT-Sicherheit
- Vorhaben zur Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungserfordernisse im Fall einer Epidemie

In diesem Zusammenhang förderfähig sind die Kosten...

...der jeweiligen Maßnahmen inkl. der Beratungen für die Planung

...für erforderliche personelle Maßnahmen inkl. Schulungskosten

...für räumliche Maßnahmen, die für die Vorhaben erforderlich sind

...für die Beschaffung von Nachweisen nach § 25 Ab.1 Nr. 2



Dabei ist zu beachten

- Zunächst prüfen die Länder, ob der Antrag beim BAS eingereicht werden soll. Die Entscheidung über die Bewilligung von Fördergeldern trifft das BAS binnen einer Frist von drei Monaten.
- Der Stand der Digitalisierung und damit der Fortschritt wird zum 30. Juni 2021 und 30. Juni 2023 evaluiert.
- Auch länderübergreifende Vorhaben können gefördert werden.
- KRITIS-Häuser können auch Förderungen bekommen, allerdings nicht für Aspekte der IT-Sicherheit und Cybersecurity. So soll eine Doppelförderung verhindert werden (Krankenhauszukunftsfonds).

Wir halten Sie auf dem Laufenden

Besuchen Sie uns auf spie.de/spie-comnet/krankenhauszukunftsgesetz



zur Website